

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Weklamen 60 Pfg.

Angebefellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Em: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Em und Diez.

Nr. 17

Diez, Samstag den 20 Januar 1917

57. Jahrgang

Amthcher Teil.

Gesetz,

betreffend die Ergänzung des Einkommensteuer-
gesetzes.

Vom 30. Dezember 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Land-
tags der Monarchie, für den Umfang derselben, mit Aus-
schluß der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuer-
gesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens
einer physischen Person nach dem Ergebnisse des dem Steuer-
jahre vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahrs, wenn
ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus
gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäfti-
gung oder als stillem Gesellschafter oder als Mitglied einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen
sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung ge-
langen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuer-
jahrs weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch
Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in
Anrechnung zu bringen.

Bei dieser Berechnung (Abs. 1) ist bei Quellen, deren
Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuerge-
setzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Ansatze
gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, son-
dern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

Führt das Einkommen ganz oder teilweise aus der
Beteiligung an einer während des Krieges aufgelösten Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung her, so erstreckt sich die
Steuerpflicht auch auf den Anteil an den während des
Krieges aufgesammelten Rückstellungen der Gesellschaft. So-
weit die aus der aufgelösten Gesellschaft dem Gesellschafter
zugeflossenen Beträge bei der Gesellschaft nicht zur Besteue-
rung gelangt sind, findet eine Ausberechnung der Steuer
nach § 71 des Einkommensteuergesetzes nicht statt.

§ 2.

Hat sich während des Krieges eine nach § 1 Nr. 4 bis 6
des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Gesellschaft in
eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder
haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer
neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesell-
schaft von dem Zeitpunkt ihres Entstehens ab steuerpflichtig.
Die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergeb-
nisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen
Geschäftsjahre, wenn die übernehmende und die übernom-
mene Gesellschaft zusammen mindestens drei Jahre bestanden
haben, andernfalls nach der Dauer der kürzeren Zeit des
Bestehens. Soweit in die Durchschnittsberechnung das Er-
gebnis von Geschäftsjahren einzustellen ist, während deren
die übernehmende Gesellschaft noch nicht bestanden hat,
gelten die bilanzmäßigen Ergebnisse der übernommenen Ge-
sellschaft als Einkommen der übernehmenden Gesellschaft.

Hat während des Krieges eine schon bestehende Steuer-
pflichtige Gesellschaft eine andere Gesellschaft oder deren
Vermögen übernommen, so werden die bilanzmäßigen Ergeb-
nisse, die die übernommene Gesellschaft in den für die Durch-
schnittsberechnung in Betracht kommenden Jahren erzielt
hat, dem Einkommen der übernehmenden Gesellschaft hin-
zugerechnet.

§ 3.

Die vorstehenden Vorschriften (§§ 1 und 2) kommen nur
zur Anwendung, wenn das danach berechnete Einkommen
das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu
veranlagende Einkommen übersteigt.

Die Steuerpflichtigen haben die zu der Veranlagung
erforderlichen Angaben zu machen und auf Erfordern nach-
zuweisen.

§ 1 findet keine Anwendung auf die Dienstbezüge einer
der im § 14 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeich-
neten Personen bei deren Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 4.

Unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 1, 2
und 3 hat auch die Berichtigung schon stattgefundenen Ver-
anlagungen zu erfolgen. Sie hat für diejenigen Steuerjahre
zu unterbleiben, für welche die zu erhebende Nachsteuer den
Betrag von 100 Mark nicht erreicht.

§ 85 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden
auf die Berichtigungen Anwendung.

Die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes wegen Wegfalls einer Einkommensquelle zu gewährende Steuerermäßigung ist zu versagen, insoweit durch die Ermäßigung Beträge der im § 1 genannten Art der Besteuerung entgehen würden. Bereits bewilligte Ermäßigungen sind zurückzunehmen.

§ 6.

Dem § 62 des Einkommensteuergesetzes tritt als Abs. 2 hinzu: In gleicher Weise ist eine neue Veranlagung vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommenen gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder
2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.

§ 7.

Im § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes werden die Worte „mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark“ durch die Worte „mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark entsprechenden Steuerjahre“ ersetzt.

§ 8.

Der Finanzminister kann Ausnahmen bewilligen, wenn durch Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes eine unbillige Härte oder eine mehrfache Heranziehung desselben Einkommens zur Einkommensteuer herbeigeführt wird.

§ 9.

Die Gemeinden sind befugt, auch abweichend von den §§ 84 und 85 des Kommunalabgabengesetzes von den gemäß den §§ 4 bis 6 berichtigten Steuerfällen Zuschläge zu erheben oder im Falle des § 86 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 6 Nachveranlagungen vorzunehmen.

Ermäßigungen, die auf Grund des § 8 gewährt werden, sind auch für die kommunale Besteuerung maßgebend; im Falle des § 86 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes haben die Gemeindevorstände die entsprechenden Ermäßigungen vorzunehmen.

§ 10.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Dezember 1916.

(Siegel)

Wilhelm

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenge. v. Roebell.
Helfferich. v. Stein.

J.-Nr. II. 507.

Diez, den 15. Januar 1917.

Beitr. Kartoffelverbrauch.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 20. Dezember 1916, J.-Nr. II. 13583 — Kreisblatt Nr. 302 — gebe ich weiter allgemein bekannt, daß infolge der Kartoffelknappheit die Reichskartoffelstelle angeordnet hat, daß der den Kartoffel-Erzeugern zugebilligte Tageskopfhöchstsatz von 1½ Pfund auch vom 1. März bis 20. Juli 1917, also für die ganze Versorgungszeit (1. Januar bis 20. Juli 1917) auf ein Pfund herabgesetzt wird.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies sogleich ortsbüchlich bekannt zu geben und das Weitere wegen der Durchführung zu veranlassen.

Der Vorsitzende des Reichskartoffelstellen.

Duderstadt.

Abt. II 5. Zgb.-Nr. 14 109.

Frankfurt a. M., den 13. Januar 1917.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps Nachstehendes bekannt:

Zum Austausch von zurückgestellten Kriegsverwendungsfähigen Personen des

Post- und Eisenbahndienstes

wird eine größere Zahl Hilfsdienstpflichtiger benötigt.

Bei der Eisenbahnverwaltung, deren Bedarf im einzelnen nachstehend angegeben ist, kommen für die Einstellung nur solche Personen in Betracht, welche eine für den Eisenbahndienst ausreichende körperliche Tauglichkeit, insbesondere hinlängliches Seh- und Hörvermögen besitzen. Bei der Postverwaltung sind insbesondere Beamte, Unterbeamte und Aushelfer zu ersetzen. Für erstere ist Berechtigung zum Ein- und Ausreise-Dienst erwünscht, für die letzteren genügt gute Volksschulbildung. In Bezug auf körperliche Leistungsfähigkeit wird im allgemeinen bei den von der Postverwaltung benötigten Kräften mit Ausnahme der Telegraphenarbeiter ein geringeres Maß von Anforderungen als bei den von der Eisenbahnverwaltung gesuchten Kräften gestellt. Als Telegraphenarbeiter sind besonders Handwerker erwünscht.

Gesucht werden:

Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.

Betriebsamt Bendorf: Streckenarbeiter, Bahnhofsarbeiter.

Betriebsamt 1 Frankfurt a. M.: Weichensteller, Rangierer, Streckenarbeiter, Bahnwärter, Schaffner, Schreiner, Anstreicher, Arbeiter für elektrische Anlagen, Bremser, Rottenführer, Maurer, Zimmerleute.

Betriebsamt 2 Frankfurt a. M.: Weichensteller, Rangierer, Rottenführer.

Betriebsamt 3 Frankfurt a. M.: Bahnwärter, Weichensteller, Schaffner, Rangierer, Telegraphenarbeiter, Bahnsteigschaffner, Rottenführer.

Betriebsamt Fulda: Hilfsunterbeamte, Bahnsteigschaffner, Rottenführer, Rangierführer, Bahn- und Blockwärter, Weichensteller, Heizer und Schaffner.

Betriebsamt 1 Gießen: Rangierführer, Weichensteller, Bahnwärter, Schaffner, Stationschaffner, Streckenarbeiter, Rottenführer, Telegraphenarbeiter, Schreiner.

Betriebsamt 2 Gießen: Rottenarbeiter, Weichensteller, Rangierführer, Schaffner, Bahnwärter, Heizer.

Betriebsamt Hanau: Schaffner, Rangierführer, Weichensteller, Schreiner, Streckenarbeiter, Hilfsrottenführer, Maurer, Schlosser, Scharmer.

Betriebsamt Hersfeld: Schaffner, Weichensteller.

Betriebsamt Lauterbach i. H.: Streckenarbeiter, Schaffner, Rangierführer, Bahnsteigschaffner, Blockwärter.

Betriebsamt Limburg: Stationschaffner, Bahnhofsarbeiter, Weichensteller, Schaffner, Magazinarbeiter.

Betriebsamt Neuwied: Weichensteller, Schaffner, Rangierer.

Betriebsamt Wehlar: Weichensteller, Rottenführer, Bahnwärter, Schaffner, Rangierführer, Rangierarbeiter, Schmiede, Streckenarbeiter, Blockwärter.

Maschinenamt Frankfurt a. M.: Maschinenpuffer, Kohlenlader.

Maschinenamt Fulda: Maschinenpüher, Magazinarbeiter, Werkstättenarbeiter, Kohlenlader.
 Maschinenamt Gießen: Maschinenpüher, Kohlenlader, Magazinarbeiter.
 Maschinenamt Hanau: Wagenreiniger, Maschinenpüher, Kohlenlader, Feizer.
 Maschinenamt Limburg: Feizer, Maschinenpüher.
 Verkehrsamt Frankfurt a. M.: Lademeister, Borarbeiter, Ladeschaffner, Güterbodenarbeiter, Küfer.
 Verkehrsamt Fulda: Borarbeiter, Güterbodenarbeiter.
 Verkehrsamt Gießen: Borarbeiter, Güterbodenarbeiter.
 Verkehrsamt Limburg: Güterbodenarbeiter.
 Werkstättenamt 1 Frankfurt a. M.: Handarbeiter.
 Werkstättenamt 2a Frankfurt a. M.: Handarbeiter.
 Werkstättenamt 2b Frankfurt a. M.: Handarbeiter.
 Werkstättenamt Fulda: Handarbeiter.
 Verkehrskontrolle 2 Darmstadt: Kesselwärter.

Eisenbahndirektion Mainz.

Telegraphenwerkstätte Mainz: Schlosser, Dreher, Feinmechaniker.
 Betriebsamt Wiesbaden: Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal.
 Betriebsamt Mainz: Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal, Schlosser, Maurer, Fahrer.
 Betriebsamt 1 Darmstadt: Schlosser, Schreiner, Installateure, Oberbauarbeiter, Fahrer, Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal.
 Betriebsämter 2 u. 3 Darmstadt, Betriebsämter 1 u. 2 Worms, Betriebsamt Oberlahnstein: Fahrer, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungspersonal.
 Werkstättenämter 1 u. 2 Darmstadt, Mainz-Süd, Maschinenämter Wiesbaden, Mainz, Darmstadt: Schmiede, Schlosser, Maschinenschlosser, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Maschinenpüher und Werkstättenarbeiter, Maschinenpüher.
 Verkehrsämter Mainz, Wiesbaden, Darmstadt: Güterabfertigungspersonal.
 Maschinenamt Worms: Maschinenpüher und Kohlenlader.

Eisenbahndirektion Elberfeld.

Betriebsamt 2 Hagen: Bahnarbeiter, Hilfsweichensteller, Schaffner, Hilfslademeister, Pörlner.
 Betriebsamt Siegen: Schaffner.
 Betriebsamt Olpe: Bahnarbeiter.
 Betriebsamt Altena: Hilfsweichensteller, Bahnhofsarbeiter, Maschinenpüher, Bahnwärter, Bahnarbeiter.
 Verkehrsamt Hagen: Güterbodenarbeiter.
 Betriebsamt Arnsberg: Bahnhofsarbeiter, Bahnarbeiter, Schaffner, Hilfslademeister, Güterbodenarbeiter, Hilfsweichensteller, Bahnwärter, Maschinenpüher.
 Maschinenamt Siegen: Bahnarbeiter, Schaffner, Güterarbeiter, Maschinenpüher.
 Verkehrsamt Altena: Schaffner, Güterbodenarbeiter, Hilfslademeister, Bahnarbeiter, Bahnwärter, Maschinenpüher.
 Verkehrsamt Siegen: Schaffner.
 Maschinenamt Siegen: Maschinenpüher, Kohlenlader, Handarbeiter, Schaffner.

Eisenbahndirektion Cassel.

Bahnhof, Bahnmeisterei und Bahnbetriebswerkmeisterei Vestwig: Meldestelle: Bahnmeisterei Vestwig: Schaffner, Bremser, Bahnunterhaltungsarbeiter, Maschinenpüher, Feizer.
 Bahnhof Meßinghausen: Bahnhofsarbeiter.
 Bahnhof Elsborg: Bahnhofsarbeiter, Aushelfer für Güterabfertigung.

Bahnhof und Bahnmeisterei Brilon-Wald, Meldestelle: Bahnmeister Bahnhof Steinhelle: Bremser, Bahnunterhaltungsarbeiter, Güterbodenarbeiter, Aushelfer für Güterabfertigung.

Kaiserliche Oberpostdirektion Frankfurt a. M.

Postamt 9: Beamte und Unterbeamte.
 Telegraphenamt Frankfurt a. M.: Schlosser und Elektromonteur.
 Postamt Diebrich: Unterbeamte.
 Fernsprechbauabteilung Frankfurt a. M.: Telegraphenbauarbeiter für Baubezirke Homburg v. d. S., Langenschwalbach, Rüdesheim, Niederlahnstein, Diez, Wehlar, Dillenburg, Wiesbaden und Frankfurt a. M. Hierfür kommen nur gesunde Leute in Betracht.

Kaiserliche Oberpostdirektion Darmstadt.

Telegraphenarbeiter, Briefträger, Postboten, Postschaffner zur Verwendung in Rheinhessen, Oberhessen, Starkenburg.
 Meldestelle für Starkenburg: Fernsprechbauabteilung Darmstadt.
 Meldestelle für Rheinhessen: Fernsprechbauabteilung Mainz.
 Meldestelle für Oberhessen: Telegraphenamt Gießen.

Kaiserliche Oberpostdirektion Barmund.

Telegraphenamt Siegen: Telegraphenarbeiter.
 Postamt Lüdenscheid: Telegraphenarbeiter.
 Postamt Altena: Telegraphenarbeiter.
 Telegraphenamt Hagen: Telegraphenarbeiter.
 Postamt Attendorn: Unterbeamte.
 Postagentur Bracht (Nr. Meschede): Unterbeamte.

Ferner werden Hilfsdienstpflchtige benötigt zur Bildung von

Abladekommandos,

die zur Vermeidung von Verkehrsstörungen zwecks schneller Entladung der Eisenbahnwagen erforderlich sind.

Diese Abladekommandos sollen gebildet werden auf den Bahnhöfen: Frankfurt a. M., Offenbach, Mainz, Wiesbaden, Darmstadt, Worms, Altena.

Hilfsdienstpflchtige, die bei den oben angegebenen Behörden in Dienst treten wollen und hierzu geeignet sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Beifügung der erforderlichen Personalangaben und etwaiger Befähigungsnachweise zu melden. Die Meldung hat bei den obengenannten Dienststellen zu erfolgen und zwar bei derjenigen, bei welcher der Hilfsdienstpflchtige eingestellt zu werden wünscht.

Auch in der

Forstwirtschaft und im Fuhrgewerbe

besteht dringendes Bedürfnis nach Einstellung geeigneter Arbeitskräfte.

Hilfsdienstpflchtige, die zur Beschäftigung in diesen Wirtschaftszweigen geeignet sind, werden aufgefordert, sich bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, Landrats- bezw. Kreisämtern oder Oberförstereien des Bezirks, in denen sie Anstellung suchen, zu melden.

Ferner sucht der Ausschuss für deutsche Kriegsgefangene zum Austausch kriegsverwendungsfähiger Angestellten kaufmännisch vorgebildete Personen zur alsbaldigen Einstellung. Meldestelle dabei, Zeil 114, Personalabteilung.

Sämtliche nach dieser Aufforderung in Betracht kommenden Meldungen haben baldigst, spätestens bis 25. Januar 1917 zu erfolgen.

Im Interesse des Vaterlandes ist es erforderlich, daß jede Kraft sich zum Nutzen der Allgemeinheit betätigt. Es darf deshalb von dem Pflichtgefühl der hilsbedienstigten Bevölkerung erwartet werden, daß jedermann sich freiwillig für denjenigen Posten meldet, an welchem seine Arbeitskraft zum Nutzen des Volkes am besten ausgenutzt werden kann.

Wer an einer der obengenannten Stellen arbeitet, dient dem Vaterland.

XVIII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel,
Generalleutnant.

Nr. II. 517. Diez, den 18. Januar 1917.

Bekanntmachung

Die Haushaltungslehrerin Frau Berta Brauch in Vorch a. Rh. wird im Auftrage der Landwirtschaftskammer am Mittwoch, den 24. Januar ds. Js., nachmittags 3½ Uhr in Diez im Hotel Viktoria,

Mittwoch, den 24. Januar ds. Js., abends 8 Uhr in Heistenbach in der Wirtschaft Karl Neusch,

Samstag, den 27. Januar ds. Js., nachmittags 3½ Uhr in Flacht in der Wirtschaft Gustav Markloff,

Samstag, den 27. Januar ds. Js., abends 8 Uhr in Oberneifen in der Wirtschaft Hermann Müller,

Sonntag, den 28. Januar ds. Js., nachmittags 3½ Uhr in Lohrheim in der Wirtschaft Karl Scheffler,

Sonntag, den 28. Januar ds. Js., abends 8 Uhr in Hahnstätten im Rathhauseaal

je einen Vortrag über

Raninchenzucht

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages gerade in der jetzigen Kriegszeit lade ich zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat: Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

Ein Beispiel von Kettenhandel. Die Frankfurter Preisprüfungsstelle veröffentlicht einen besonders schlimmen Fall von Kettenhandel, der sich auf 800 Pfund Mandeln bezieht, die Ende März 1916 ein Frankfurter Wirt von einer Hamburger Firma für 2,96 Mark das Pfund kaufte. Ende März verkaufte er sie einem Zwischenhändler zu 3,05 Mark. Dieser Händler verkaufte drei Viertel der Ware im Oktober an einen Händler zu 6,40 Mark. Im November 1916 kam die Ware dann an Kleinhändler, und zwar drei Viertel davon zu 7,38 Mark und ein Viertel zu 8,60 Mark für das Pfund, das ist 2½-mal so viel, wie der ursprüngliche Einkaufspreis des Wirtes betragen hatte. Die Kleinhändler mußten nach einem nicht zu beanstandenden Aufschlag schließlich das Dreifache des Preises fordern, zu dem die Ware wenige Monate zuvor nach Frankfurt gekommen war. Die Preisprüfungsstelle gibt an, daß die Strafverfahren eingeleitet seien.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamt wurden im Monat Dezember 1916 30 Geburten, 14 männl., 16 weibl., 3 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

- Dez. 1.: Tptgeboren dem Bergmann Gustav Kolbe von Allendorf, Kreis Unterlahn, eine Tochter.
Dez. 3.: Der Tagelöhner Johann Heinrich Egert von Alendiez, 76 Jahre alt.
Dez. 6.: Die Wilhelmine Wilhelm geb. Zimmermann von Freindiez, 58 Jahre alt.
Dez. 3.: Der Unteroffizier, Bürogehilfe Friedrich Wilhelm Ludwig Christe zu Diez, 39 Jahre alt.
Dez. 12.: Die Caroline Kaschau geb. Thorn zu Diez, 78 Jahre alt.
Dez. 14.: Die Elisabeth Friederike Lorenz geb. Bingel zu Freindiez, 69 Jahre alt.
Dez. 20.: Der Eisenbahnschaffner a. D. Philipp Reinhardt zu Freindiez, 61 Jahre alt.
Nov. 4. 1916: Der Bizefeldwebel, Gefangenenaufseher Johannes Bäst zu Freindiez, 37 Jahre alt.
Dez. 8. 1916: Der Musikant, Ziegeleiarbeiter August Kübler zu Freindiez, 19 Jahre alt.
Dez. 22.: Der Tagelöhner Friedrich Schäfer zu Gückingen, 76 Jahre alt.
Dez. 30.: Der Steinhauer Friedrich Stein 4r zu Freindiez, 66 Jahre alt.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

In den hiesigen Kolonialwarengeschäften mit Ausnahme von B. Bauscher wird auf den Nummernabschnitt 8 der Lebensmittelliste 50 Gr. Gries und auf den Nummernabschnitt 9 der Lebensmittelliste 75 Gr. Graupen abgegeben.

Außerdem steht in sämtlichen Kolonialwarengeschäften Marmelade zum Verkauf.

Freindiez, den 18. Januar 1917.

Der Bürgermeister.

Fleisch-Verkauf.

Der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren findet in den Metzgerläden von Karl Gros und Ph. Schuster am nächsten Samstag, den 20. d. M., vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr statt.

Jeder Empfangsberechtigte kann sich den Lieferanten, soweit es sich mit der Fleischverteilung vereinbaren läßt, selbst wählen. Die Verkaufsstunden werden wie folgt festgesetzt:

von 8—9 Uhr an die Inh. der Fleischkart.	von 901—1200
" 9—10 " " " " " "	" 1201—1500
" 10—11 " " " " " "	" 1501—1800
" 11—12 " " " " " "	" 1801—Ende
" 2—3 " " " " " "	" 1—300
" 3—4 " " " " " "	" 301—600
" 4—5 " " " " " "	" 601—900

Die Zeiteinteilung ist genau einzuhalten. Einwohner, die in einer anderen Verkaufszeit als in der für sie bestimmten erscheinen, werden unnachlässiglich zurückgewiesen.

Freindiez, den 19. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

Vorandrusch für die Schriftleitung Richard Hein, Das Gms.